

11.12.01

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AS - In - Wi

zu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen

A

Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

AS 1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind in Nummer 3 am Ende das Komma und die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die in Nummern 1 bis 3 genannten Rechtsgrundlagen reichen aus, um seitens der Bundesregierung die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen zu treffen. Eine Notwendigkeit, auch das Gerätesicherheitsgesetz als Ermächtigungsnorm heranzuziehen, besteht nicht. Dies könnte lediglich zu Irritationen, z.B. auch bei den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden, führen.

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 1 und 2 - neu - EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "auch dadurch erfüllt, dass er der zuständigen Behörde im Rahmen des Umwelt-Audits erarbeitete Unterlagen zugeleitet hat, die gleichwertige Angaben enthalten" durch die Wörter "durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt" zu ersetzen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weitergehender Unterlagen verlangen."

Begründung:

Der Aufbau und Betrieb einer umweltschutzorientierten Betriebsorganisation ist zentrales Element der EMAS. Dies wird von einem unabhängigen Umweltgutachter geprüft und gegebenenfalls bestätigt. Insofern bedarf es nur noch der Mitteilung über die Standort- bzw. Organisationseintragung. Soweit im Einzelfall der Bedarf nach einer differenzierten Kenntnis zur Betriebsorganisation in der Behörde besteht, steht es ihr frei, die Vorlage entsprechender Unterlagen zu verlangen.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "Von der" sind durch die Wörter "Auf die Anordnung der" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "in der Regel abgesehen werden" sind durch die Wörter "verzichtet werden" zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Klarstellung. Adressat ist hier die Behörde. Diese kann nur auf die Anordnung verzichten.

Die Wörter "in der Regel" sind überflüssig, da das Wort "soll" gerade den Regelfall beinhaltet, von dem nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

Wi 4. Zu Artikel 1 (§ 4 EMASPrivilegV)

Bei Annahme
entfallen
die Ziffern
5 und 6

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu fassen:

"§ 4

Ermittlung von Emissionen

Auf die Anordnungen von Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Teil eines Standortes mit geprüftem Umweltmanagementsystem sind, verzichtet werden, wenn gleichwertige Eigenmessungen oder betriebliche Überwachungsergebnisse vorliegen."

Begründung:

Die Voraussetzungen einer EMAS-Anlage verlangen eine systematische und dokumentierte Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen. Dabei ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Messungen und Bewertungen in personeller und technischer Hinsicht zu gewährleisten.

Es sollte daher eine Regelung geschaffen werden, die grundsätzlich von der fehlenden Notwendigkeit von Anordnungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei EMAS-Anlagen ausgeht. Dann besteht allerdings auch kein Bedarf, weitere Ausführungen zum Anforderungsprofil des Prüfungspersonals zu machen.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 2 EMASPrivilegV)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 4

In Artikel 1 sind in § 4 Satz 2 die Wörter "Messungen nach" durch die Wörter "Messungen im Sinne von" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 jeweils die Wörter "Messungen nach" durch die Wörter "Messungen im Sinne von" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "Funktionsprüfungen nach" durch die Wörter "Funktionsprüfungen im Sinne von" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. "Messungen nach" können nur die dafür von den zuständigen Landesbehörden offiziell bekannt gegebenen Messstellen durchführen.

U 6. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 2 EMASPrivilegV)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 4

In Artikel 1 ist in § 4 Satz 2 die Angabe "§ 28 Satz 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 28 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung schöpft im Hinblick auf die Messungen die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht aus. Die Verordnung bedarf daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen ist eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System läuft mangels Anreiz leer.

Die in der Vorlage vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG ist eine Marginalie. § 28 Satz 2 BImSchG sieht jetzt schon vor, dass in bestimmten Fällen Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden sollen. Eine spürbare Deregulierung muss hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe haben wegen ihrer Art und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann ist es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen sinnvoll, in der Regel auch die erstmaligen Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG von dem betriebseigenen Personal durchführen zu lassen.

Wi 7. Zu Artikel 1 (§ 5 EMAS-PrivilegV)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist der Einleitungssatz vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber einer EMAS-Anlage kann in der Regel "

- b) In Absatz 2 ist der Einleitungssatz vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Unter den gleichen Voraussetzungen kann in der Regel der Betreiber einer EMAS-Anlage für diese Anlagen Funktionsprüfungen nach^{*}"

- c) In Absatz 1 und 2 sind jeweils die Wörter "mit eigenem Personal durchzuführen" durch die Wörter

"selbst mit eigenem Personal oder durch die Beauftragung Dritter durchführen"

zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 nach dem Wort "Betriebsangehöriger" die Wörter "oder der beauftragte Dritte" einzufügen.

Begründung:

Die derzeitigen Regelungen in diesem Bereich sind in den einzelnen Ländern bereits weitergehender.

* Bei Annahme von Ziffern 5 und 7 ist Buchstabe b entsprechend anzupassen.

Das formulierte Antragserfordernis ist nicht dazu geeignet, eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen zu bringen. Vielmehr stellt dies ein Rückschritt zu vergleichbaren Länderregelungen dar und ist keine Privilegierung der EMAS-Anlagen, sondern an dieser Stelle nur eine scheinbare Erleichterung.

Daneben sollte den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, die Messungen und Funktionsprüfungen auch durch externe Anbieter ausführen zu lassen, falls die betreffenden Unternehmen die Maßnahmen nicht selbst durchführen wollen oder können. Den Betreibern muss aber die Gelegenheit gegeben werden, kostengünstig auch solche Aufgaben auszugliedern.

U
Wi 8. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe "§ 12 Abs. 3" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 und 3" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Überschrift zu § 5 und in § 5 Abs. 1 jeweils das Wort "wiederkehrende" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung schöpft im Hinblick auf die Messungen die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht aus. Die Verordnung bedarf daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen ist eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System läuft mangels Anreiz leer.

Die im Entwurf vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf § 12 Abs. 3 der 2. BImSchV ist nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung muss hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe haben wegen ihrer Art und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann macht es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen Sinn, in der Regel auch die erstmaligen Messungen nach § 12 Abs. 2 der 2. BImSchV von dem betriebseigenen Personal durchführen zu lassen.

Wi 9. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe "Satz 1 Nr. 2" zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Überschrift zu § 5 und in § 5 Abs. 1 jeweils das Wort "wiederkehrende" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung schöpft im Hinblick auf die Messungen die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht aus. Die Verordnung bedarf daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen ist eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System läuft mangels Anreiz leer.

Die in der Vorlage vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf § 22 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV ist nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung muss hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe haben wegen ihrer Art und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann macht es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen Sinn, in der Regel auch die erstmaligen Messungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV von dem betriebseigenen Personal durchführen zu lassen.

U
Wi

10. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 und 2" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Überschrift zu § 5 und in § 5 Abs. 1 jeweils das Wort "wiederkehrende" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung schöpft im Hinblick auf die Messungen die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht aus. Die Verordnung bedarf daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen ist eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System läuft mangels Anreiz leer.

Die in der Vorlage vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV ist nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung muss hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe haben wegen ihrer Art

und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann ist es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen sinnvoll, in der Regel auch die erstmaligen Messungen nach § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV von dem betriebseigenen Personal durchführen zu lassen.

U 11. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Funktionsprüfungen" die Wörter "und Kalibrierungen" einzusetzen.

Begründung:

Technisch und wirtschaftlich ist die unterschiedliche Handhabung von Funktionsprüfungen und Kalibrierungen häufig nicht oder nur mit doppeltem Aufwand und zusätzlichen Kosten möglich. Der zwingenden Vorgabe einer differenzierenden Vorgehensweise bedarf es rechtstechnisch nicht. Soweit die Behörde zu der Auffassung gelangt, dass sie dem Antrag auf betreibereigene Kalibrierungen nicht oder nicht im vollen Umfang zustimmen kann, steht es ihr frei, den Antrag entsprechend zu bescheiden.

Wi 12. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 EMASPrivilegV)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 13

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel ist in der Überschrift zu § 5 das Wort "wiederkehrende" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung schöpft im Hinblick auf die Funktionsprüfungen die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht aus. Die Verordnung bedarf daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen ist eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System läuft mangels Anreiz leer.

Die in der Vorlage vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf die Funktionsprüfungen nach den in Bezug genommenen Verordnungen ist nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung muss hierüber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe haben wegen ihrer Art und Größe eigenes fachkundiges Personal. Dann macht es aus Gründen der Effektivität und aus Kostengründen Sinn, in der Regel auch die erstmaligen Funktionsprüfungen von dem betriebs-eigenen Personal durchführen zu lassen.

U 13. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 EMASPrivilegV)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 12

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "Funktionsprüfung" die Wörter "und Kalibrierung" einzusetzen.

Begründung:

Technisch und wirtschaftlich ist die unterschiedliche Handhabung von Funktionsprüfungen und Kalibrierungen häufig nicht oder nur mit doppeltem Aufwand und zusätzlichen Kosten möglich. Der zwingenden Vorgabe einer differenzierenden Vorgehensweise bedarf es rechtstechnisch nicht. Soweit die Behörde zu der Auffassung gelangt, dass sie dem Antrag auf betreibereigene Kalibrierungen nicht oder nicht im vollen Umfang zustimmen kann, steht es ihr frei, den Antrag entsprechend zu bescheiden.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 1 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist § 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit eigenem Personal durchzuführen, wenn die Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen dafür fachkundigen Umweltgutachter gewesen sind und sichergestellt ist, dass der Betreiber, Störfallbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden."

Begründung:

Erleichterungen für EMAS-Anlagen sollen in dem sensiblen Bereich der Sicherheitstechnik nur dann gewährt werden, wenn die Fragen der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen externen Gutachter gewesen sind.

U
Wi15. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 2 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist § 6 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung schöpft die bestehenden Deregulierungs- und Substitutionspotenziale nicht aus. Die Verordnung bedarf daher in einigen Punkten der Ergänzung. Ohne spürbarere ordnungsrechtliche Erleichterungen ist eine nachhaltige Beteiligung der Wirtschaft am Öko-Audit-System gefährdet, das System läuft mangels Anreiz leer.

Im Übrigen ist die vorgeschriebene Befristung überflüssig und außerdem rechtlich unklar. Zum einen kann die Behörde die Gestattung ohnehin – soweit geboten – im Einzelfall mit Nebenbestimmungen nach dem VwVfG, wie z. B. Befristung, versehen. Zum anderen wirft die Regelung der Verordnung auch die Frage auf, was nach Ablauf der genannten fünf Jahre geschehen soll. Es bleibt unklar, ob die Gestattung nur einmalig für fünf Jahre erteilt werden soll, oder ob sie nach Ablauf dieser Frist verlängert werden soll, und wenn ja, für wie lange.

U

16. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 sind in § 7 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 jeweils die Wörter "leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen" durch die Wörter "leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen" zu ersetzen.

Begründung:

Änderung der 2. BImSchV durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2209).

U 17. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 sind in § 7 Satz 1 nach den Wörtern "nur auf deren Verlangen vorzulegen" das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und die beiden folgenden Teilsätze durch die Wörter "sind nach den Berichten die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten, so sind die Berichte unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 18. Zu Artikel 1 (§ 9 Satz 1 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 sind in § 9 Satz 1 nach den Wörtern "in der jeweils geltenden Fassung kann" die Wörter "nach Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde" einzufügen.

Begründung:

Der Forderung des § 18 der 17. BImSchV, dass die zuständige Behörde die Weise und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch den Betreiber festlegt, kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass die Behörde zumindest informiert ist. Diesem Bedürfnis wird durch das Anzeigeeerfordernis ausreichend entsprochen.

Wi 19. Zu Artikel 1 (§ 9 Satz 2 EMASPrivilegV)

In Artikel 1 ist in § 9 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Den Ausschluss der Anwendbarkeit dieser Regelung für die erstmalige Unterrichtung der Öffentlichkeit bedarf es nicht, da hier nur zwei Fälle denkbar sind. Entweder es bestand auch vor EMAS eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, dann ist diese auch auf gesetzlicher Grundlage erfüllt worden.

Oder zweitens, eine bereits EMAS-registrierte Organisation gerät neu in die Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. BImSchV. In diesem Falle existieren bereits Umwelterklärungen gemäß EMAS, die gegebenenfalls um die entsprechenden Angaben zu ergänzen sind. Die Forderung nach einer gesonderten ersten Unterrichtung geht damit inhaltlich ins Leere bzw. führt zu mehrfachen, zumindest jedoch doppelten Aufwendungen bei der EMAS-registrierten Organisation.

U 20. Zu Artikel 1 (§ 10 - neu - EMASPrivilegV)

Dem Artikel 1 ist folgender § 10 anzufügen:

"§ 10

Widerruf

Die zuständige Behörde kann die nach dieser Verordnung von ihr gestatteten Überwachungserleichterungen auch dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn

1. der Betreiber Rechts- oder Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt, einer genehmigungsrechtlichen Auflage oder einer nachträglichen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, die Eintragung einer Organisation in das EMAS-Register zu verweigern, zu streichen oder auszusetzen."

Begründung:

Eine Beibehaltung des in den Vorentwürfen enthaltenen § 10 (Widerruf) ist erforderlich. In dieser Vorschrift waren Widerrufsgründe aufgeführt, die über die Bestimmungen des VwVfG hinausgingen. Insbesondere spezifische Verstöße gegen die Anforderungen des Umweltrechts und der EMAS-II-Verordnung sollten zum Widerruf der Überwachungserleichterungen führen. Die Vorschrift sollte beibehalten werden.

U 21. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 - neu - EMASPrivilegV)

Setzt An-
nahme
von
Ziffer 20
voraus

In Artikel 1 ist dem § 10 folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Soweit die zuständige Behörde von der Möglichkeit des Widerrufs gemäß Absatz 1 Gebrauch macht, hat sie die zuständige registerführende Stelle gemäß § 34 des Umweltauditgesetzes darüber zu unterrichten."

Begründung:

Die EMAS-Verordnung und das Umweltauditgesetz sehen die Streichung aus dem Standortregister vor, sofern Umweltvorschriften nicht eingehalten werden oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Eintragung entgegenstehen. Daher ist es geboten, die für das Eintragungsverfahren zuständigen registerführenden Stellen über die entsprechenden Sachverhalte zu unterrichten.

U 22. Zu Artikel 2 Nr. 1 bis 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Verordnung über das Genehmigungsverfahren

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung vom 29. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) oder

2. nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1)

registrierten Organisation ist und für die Angaben in einer der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegenden und für gültig erklärten, der Registrierung zu Grunde gelegten Umwelterklärung oder zu Grunde liegenden Umweltprüfungsbericht enthalten sind." '

Begründung:

Die nach der 9. BImSchV geforderten Angaben und Antragsunterlagen werden in der Regel in Formblättern abgefragt. Dadurch wird eine schnelle Antragsbearbeitung und die Einhaltung der Bearbeitungsfrist sichergestellt. Wenn - wie in der Verordnung vorgesehen - sämtliche geforderten Angaben aus der Umwelterklärung bzw. aus dem Umweltbetriebsprüfungsbericht erst ermittelt werden sollen, ergeben sich bei der Antragsbearbeitung zusätzliche Verzögerungen und die Bearbeitungszeit verlängert sich. Die verhältnismäßig geringen Erleichterungen für den Betreiber einer EMAS-Anlage führen im Ergebnis zu einer weitaus größeren Schlechterstellung, wenn sich dann Nachfragen, Nachforderungen und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ergeben. Eine Berücksichtigung von EMAS-Anlagen bei der Antragsunterlagenerstellung, z.B. Verweise bei einzelnen geforderten Angaben auf die Umwelterklärung bzw. auf den Umweltprüfungsbericht, ist hier zweckdienlicher.

Die faktische Verlagerung der Erstellung eines Teils der Antragsunterlagen für das behördliche Beteiligungsverfahren bindet darüber hinaus nicht unerhebliche Personalkapazität.

B

23. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschl i e ß u n g e n:

- Wi 24. Der Bundesrat stellt fest, dass die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung nur ein erster Schritt sein kann, um Unternehmen für eine Teilnahme am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zu ermutigen, wie dies die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vorsieht. Die vorgeschlagenen Erleichterungen im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung gehen meist nicht über die im Vollzug bereits übliche Praxis hinaus und stellen somit keinen zusätzlichen Anreiz dar.

Um den unter den derzeitigen Rahmenbedingungen zu erwartenden Rückgang der an EMAS teilnehmenden Unternehmen zu verhindern, wird die Bundesregierung gebeten, umgehend Vorschläge für eine weitergehende Privilegierung vorzulegen. Da für die notwendigen substanziellen Erleichterungen die derzeitigen Ermächtigungsgrundlagen für die Privilegierungsverordnung nicht ausreichen, sind entsprechende Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderlich. Aus Sicht des Bundesrates bietet es sich an, diese Gesetzesänderungen zusammen mit der notwendigen Novellierung des Umweltauditgesetzes zu beschließen. Er bittet die Bundesregierung, hierzu schnellstmöglich das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

- U 25. Des Weiteren bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit für Unternehmen, die an EMAS teilnehmen, Genehmigungsverfahren unter Beibehaltung des bisherigen Umweltschutzstandards vereinfacht werden können. Hierbei ist insbesondere dem Betreiber die Möglichkeit einzuräumen, - soweit dies nach EG-rechtlichen Vorgaben zulässig ist - vom formellen zum vereinfachten Immissionsschutzverfahren überzugehen.

- U 26. Der Bundesrat weist darauf hin, dass neben ordnungsrechtlichen Erleichterungen auch finanzielle Vorteile einen wirkungsvollen Anreiz zur Teilnahme am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) bieten können.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, welche finanziellen Vorteile – über landesrechtliche Gebührenermäßigungen hinaus - und welche sonstigen marktwirtschaftlichen Anreize für Unternehmen geschaffen werden können, um die Teilnahme an EMAS zu fördern. In die Überlegungen sind auch die geltenden und praktizierten Regelungen sowie Planungen in anderen EU-Mitgliedstaaten einzubeziehen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, die zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Schritte – sowohl auf nationaler wie auch auf EU-Ebene – darzustellen und darüber bis Ende April 2002 zu berichten.